



Zuständig: Nicolas Dubi  
Ressort: Wasser, Abwasser  
Direkt: 061 425 53 11  
Fax direkt: 061 425 53 16  
E-Mail: nicolas.dubi@binningen.bl.ch

Gemeinde Binningen  
Verkehr, Tiefbau und Umwelt  
Hauptstrasse 36  
4102 Binningen

**Kanalisationsgesuch**

Dieses Kanalisationsgesuch ist in *einem* Exemplar (vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterschrieben) einzureichen. Beilagen sind gemäss Weisungen auf Seite 2 anzufügen.

---

**Projekt:** Gestellt am:

Bauvorhaben:

Strasse: Haus Nr.:

Parzellen Nr.: Parzellenfläche: m<sup>2</sup>

---

**Bauherrschaft:**

Strasse/Nr: Tel.:

PLZ/Ort: Mobil:

---

**Projektverfasser:**

Strasse/Nr:Tel.:

PLZ/Ort: Tel.:

Zuständig: E-Mail:

---

**Projektbeschreibung:**

Gebäude/Bauwerk: Neubau Umbau Anbau Kanalsanierung

Schmutzwasserableitung in: Gemeindekanalisation Private Sammelleitung

Sauberwasserableitung: im Trennsystem bis Parzellengrenze getrennt

Sickerwasserleitung um Gebäude, Ableitung in:

Versickerung: Dachwasser Vorplatzwasser Sickerwasser Nachweis vorhanden

Wasserzählergrösse (Durchflussmenge): m<sup>3</sup> (Bei Umbauten/Abbruch mit Neubau: Differenz zum alten Zähler)

Regenwassernutzung: Kein Behälter Behälter 1 – 5 m<sup>3</sup> 5 – 50 m<sup>3</sup> > 50 m<sup>3</sup>

Begründung:

---

**Datum und Unterschrift:**

Datum: Bauherrschaft: Projektverfasser:

.....



## 1. Weisungen für die Planeingabe

Dem Gesuch sind folgende Pläne (coloriert) und Unterlagen einzureichen:

Leitung	Farbe
neue Schmutzwasserleitung	rot
neue Regenwasser bzw. Sauberwasserleitung	hellblau
neue Sickerwasserleitung	grün
bestehende Schmutzwasserleitung	braun
bestehende Regenwasserleitung	grau
Abbruch von Leitungen	gelb

- a) Situationsplan (Katasterplan) **dreifach** mit folgenden Angaben:
- Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummern
  - Die Leitungsführung der Grundstücksentwässerung bis und mit Anschluss an die Gemeindekanalisation oder eine private Leitung (der Eigentümer der privaten Leitung ist anzugeben), – inkl. allfälliger – bereits vorhandener Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.
  - Die Leitungsführung der Regenwasser- oder Sauberwasserleitungen bis und mit Anschluss an die Regenwasserleitung oder den Vorfluter.
- b) Grundriss- und Schnittpläne (Massstab 1:50 oder 1:100) **dreifach** mit folgenden Angaben und Daten:
- Bezeichnung der Entwässerungsgegenstände
  - Die Leitungsführung mit den Innendurchmessern, dem Gefälle in Prozent und dem Rohrmaterial
  - Die Lage der Entlüftungen, Schächte, Sammler usw. mit Durchmesser
  - Die Höhenlage der Leitungen (Koten der Sohlen und der Deckel)
  - Bezeichnung der Schächte, Spülstutzen, Sammler, Sickerschächte usw., mit Angabe von Material, Abmessungen und Koten
  - Die Pläne sind vom Projektverfasser zu unterzeichnen
- c) Eventuell zusätzliche Unterlagen:
- Hydraulische Bemessung bei grossen Entwässerungsanlagen (Mehrfamilienhäuser usw.)
  - Daten und Dimensionierungsgrundlagen bei Abwasserpumpenanlagen
  - Versickerungsnachweis

### Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998
- Kantonales Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Binningen
- Abwasser-Reglement der Gemeinde Binningen vom 24. August 2009
- Schweizer Norm SN 592 000

### Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht:

- Die Beanspruchung einer anderen Parzelle muss mit dem Eigentümer der betreffenden Parzelle privatrechtlich geregelt werden. Diese Regelung ist dem Begehren beizulegen.
- Für die Mitbenutzung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Ableitung vertraglich zu regeln.

---

Das Projekt der Gebäude- und Grundstücksentwässerung hat in technischer Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu entsprechen. Die Grundlagen dafür sind die Norm SN 592 000, Liegenschaftsentwässerung, und der GEP.

---



## 2. Weisungen für die Planung

1. Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt aller Entwässerungsanlagen gilt die Norm der Schweizerischen Normenvereinigung als rechtsverbindliche Grundlage: SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
2. Die Entwässerung erfolgt gemäss GEP der Gemeinde Binningen im Trenn- oder Mischsystem.
3. Sauberes Quell-, Drainage- und Grundwasser sowie sauberes Wasser von laufenden Brunnen darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Sickerleitungen dürfen nicht an die Abwasserleitung angeschlossen werden.
4. Der Gemeinde Binningen ist eine Dichtigkeitsprüfung der allenfalls bestehenden Schmutzwasser-Grundleitungen vorzulegen. Diese Leitungen sind gegebenenfalls zu sanieren.
5. Der Gefällsbruch der Anschlussleitung hat auf Privatreal, mindestens 1,00 m innerhalb der Parzellengrenze oder beim Kontrollschacht zu erfolgen. Das Gefälle darf nicht mehr als 40% betragen.
6. Der Anschluss an die Ortskanalisation hat Rohrachse auf Rohrachse zu erfolgen.

## 3. Weisungen für die Ausführung

1. Die Ausführung der Entwässerungsanlage hat nach den von der Bauabteilung genehmigten Planunterlagen zu erfolgen.
2. Die in den Projektplänen eingetragenen Kotierungen sowie die Lage der Leitungen wurden auf ihre Richtigkeit nicht überprüft. Dies ist von der Bauleitung resp. von der Unternehmung nachzuprüfen. Für allfällige Planfehler kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.
3. Müssen an der genehmigten Leitungsführung aus irgendeinem Grund Änderungen vorgenommen werden, so ist vorerst, unter Vorlage der geänderten Pläne (dreifach), das Einverständnis der Gemeinde, Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt einzuholen.
4. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für technisch einwandfreien Betrieb und dauernde Haltbarkeit der Anlage.
5. Ohne vorherige Abnahme durch die Gemeinde dürfen keine Leitungsteile einbetoniert und zugedeckt werden. Zwecks Kontrolle ist der Gemeinde, Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt mindestens sechs Stunden vor der Abnahme Mitteilung zu machen (Telefon 061 425 53 11 resp. 05). Schmutzwasserleitungen werden mit einer Füllprobe auf ihre Dichtigkeit geprüft. Zugedeckte, nicht kontrollierte Leitungen müssen auf Kosten des Verantwortlichen wieder freigelegt werden.
6. Sowohl die Kanalisationsbewilligung wie auch die genehmigten und entsprechend gestempelten Pläne müssen auf der Baustelle aufgelegt werden. Sämtliche Leitungsteile werden nur anhand dieser Unterlagen abgenommen.
7. Die Anschlussmuffe an die Gemeindekanalisation auf Allmend wird durch den Vertragsunternehmer der Gemeinde (zulasten des Grundeigentümers) erstellt. Die Ausführung ist frühzeitig mit der Gemeinde, Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt zu koordinieren.
8. Vor Bezug des Neubaus, beziehungsweise vor Benützung der neuen Entwässerungsanlage, ist der Projektverfasser verpflichtet, die fertig erstellte Kanalisation der Gemeinde, Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt zur Schlussabnahme zu melden. Anlässlich dieser Schlussabnahme sind der Gemeinde, Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt Ausführungspläne mit den effektiv verlegten Leitungsführungen und Höhenkoten abzugeben.
9. Unmittelbar vor der Schlussabnahme muss die neu erstellte Entwässerungsanlage sowie die unterhalb des Kanalisationsanschlusses liegende Gemeindekanalisation durch ein qualifiziertes Kanalreinigungsunternehmen einwandfrei gereinigt werden.
10. Zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes (Wartung und Unterhalt) der Abwasserbeseitigungsanlagen kann die Gemeinde weitere Vorschriften erlassen, wenn z.B. eine mögliche Beschädigung der Kanalisation oder Beeinträchtigung der ober- oder unterirdischen Gewässer zu befürchten ist.
11. Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter erteilt. Privatrechtliche Einsprachen hat der Gesuchsteller von sich aus zu erledigen.
12. Für die Berechnung von eventuellen Reduktionen bezüglich Regenwasserableitung (Kiesklebedächer, begrünte Dächer oder sonstige Retentionsmassnahmen) ist eine entsprechende Flächenberechnung beizulegen. Dies ist nur relevant, wenn die Parzelle noch nicht an die Kanalisation angeschlossen ist.